

Stadt Biberach an der Riß

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2013

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 25.06.2026 folgende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von **75 €**.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Biberach an der Riß, 26.06.2026

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.